

## **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Zahl der VertreterInnen des Rates der Gemeinde Erndtebrück**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung –GO – Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), und des § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtet 1998, S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück am 18. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zahl der zu wählenden VertreterInnen**

Die Zahl der für den Rat der Gemeinde Erndtebrück bei Kommunalwahlen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG NRW zu wählenden 26 VertreterInnen, davon 13 in Wahlbezirken, wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW um 4 VertreterInnen, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Zahl der zu wählenden VertreterInnen des Rates der Gemeinde Erndtebrück wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, 19. Juni 2008

Gez. Völkel  
Bürgermeister